

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 194/2002

Sitzung vom 24. Juli 2002

1163. Anfrage (Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten)

Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, hat am 17. Juni 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Am 3. Dezember 2001 hat die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich eine Totalrevision der Verordnung über das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten verschiedenen Interessierten zur Stellungnahme vorgelegt. Das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Zürich ist ein ordentliches Gericht, welches den Ansprüchen der Justizgarantie zu genügen hat. Das hat das Eidgenössische Versicherungsgericht konkret im Urteil vom 13. April 1989 festgestellt und ist grundsätzlich unbestritten. Mit der angezeigten Revision sollen die Zahl der Richter herabgesetzt und die Parteirechte eingeschränkt werden. Im Beleuchtenden Bericht des Regierungsrates zum Entwurf des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (Antrag 9. Oktober 1991) führt der Regierungsrat zu den betroffenen Paragraphen des Sozialversicherungsgesetzes (Entwurf §§ 33–40) wie folgt aus: «Dieses Verfahren ist im Wesentlichen durch Bundesrecht geordnet. Im Übrigen wird die bewährte bisherige Ordnung übernommen.»

Ich bitte den Regierungsrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Was hat seit dem genannten Bericht des Regierungsrates geändert, dass man von der damals als bewährt beurteilten Ordnung abweichen will?
2. Ist für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten der Gesetzesvorbehalt von Art. 58 der geltenden Kantonsverfassung nicht anwendbar?
3. Erachtet der Regierungsrat die heutige Regelung von Wahl, Organisation und Verfahren des Schiedsgerichtes in Sozialversicherungsstreitigkeiten als verfassungsrechtlich unbedenklich?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Vischer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die das Sozialversicherungsgericht und das Schiedsgericht betreffenden kantonalen Erlasse weisen verschiedene Mängel auf und stehen deshalb zurzeit in Revision. Was die Verordnung über das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten betrifft, zeigen sich die Mängel vor allem darin, dass das Verfahren vor dem Schiedsgericht sehr kompliziert ist. Beispielsweise muss das Schiedsgericht auch bei kleineren Streitig-

keiten mit fünf Richterinnen oder Richtern besetzt werden. Wirken diese bereits im Sühnverfahren mit, sind sie für das Hauptverfahren ausgeschlossen. Auch in formeller Hinsicht vermögen die zum Teil unständig formulierten Bestimmungen der Verordnung nicht mehr zu befriedigen. Zusammen mit dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten hat die Direktion der Justiz und des Innern deshalb als erstes eine Revisionsvorlage zu dieser Verordnung ausgearbeitet. Diese wurde am 3. Dezember 2001 verschiedenen Stellen zur Stellungnahme unterbreitet. Weiter gehende, durch die Vernehmlassung ausgelöste Abklärungen ergaben, dass viele Bestimmungen der Schiedsgerichtsverordnung aus verfassungsrechtlichen Gründen in der Tat eines Gesetzes im formellen Sinn bedürfen. In diesem Sinne sind die meisten Regelungen der Schiedsgerichtsverordnung in den inzwischen ebenfalls erarbeiteten Entwurf für die Revision des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht integriert worden. Über diese Gesetzesrevision wurde am 19. Juni 2002 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V.
Hirschi